



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. November 2013
(OR. en)**

15823/13

**MI 973
ENT 304
COMPET 783
DELECT 77**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Oktober 2013
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2013) 7086 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 30.10.2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 7086 final.

Anl.: C(2013) 7086 final



Brüssel, den 30.10.2013
C(2013) 7086 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 30.10.2013

**über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von
Bauprodukten auf einer Website**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Bedingungen, unter denen eine Leistungserklärung für ein Bauprodukt auf einer Website zur Verfügung gestellt werden kann, anzunehmen. Zur Ausübung dieser Befugnis sollten die Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 hinsichtlich der Bereitstellung einer Abschrift von Leistungserklärungen vereinfacht werden, um den umfassenden Einsatz neuer grundlegender Informationstechnologien zu ermöglichen und dadurch die Kosten für die Hersteller von Bauprodukten und das gesamte Baugewerbe zu senken.

Durch die rasche Verabschiedung des Verordnungsentwurfs könnten die Hersteller von Bauprodukten auf bessere Möglichkeiten zur Vermarktung ihrer Produkte zurückgreifen, denn eine umfassende Nutzung der neuen Technologien würde dazu beitragen, dass sehr viel weniger Papier benutzt und die Kommunikation über die gesamte Lieferkette schneller würde. Davon würden auch andere beteiligte Akteure profitieren, die Konsolidierung des Binnenmarktes für diese Produkte würde erleichtert, was sich wiederum auch vorteilhaft auf die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Baugewerbes insgesamt auswirken würde. Die europäischen Unternehmen, insbesondere die KMU, stoßen jetzt schon alltäglich auf reelle Schwierigkeiten bei dem Versuch, mit dem geltenden in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten System zurechtzukommen. Ein rasches Handeln ist daher wünschenswert, damit dieser Rechtsakt so bald wie möglich in Kraft treten kann.

Die Annahme des Verordnungsentwurfs wird als Vereinfachungsmaßnahme im Arbeitsprogramm der Kommission 2013 aufgeführt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Verordnungsentwurf wurde im Rahmen der zu diesem Zweck anberaumten Sitzung am 8. Juli 2013 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Vorausgegangen waren formlose Kontakte mit Vertretern der einzelnen Interessenträger, insbesondere der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments. Alle Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, für diese Sitzung Sachverständige zu benennen, die eingeladen werden sollten. Neben diesen Sachverständigen nahmen Vertreter des Europäischen Parlaments teil, und auch diverse andere externe Interessenträger waren gut vertreten. Die für diese Sitzung erforderlichen Unterlagen wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat entsprechend der Vereinbarung über delegierte Rechtsakte zeitgleich übermittelt. Die Anmerkungen, die bei dieser Sitzung gemacht wurden, wurden bei der Erarbeitung des endgültigen Entwurfs dieses Rechtsaktes für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 kann eine Abschrift der Leistungserklärung jedes Bauprodukts, das auf dem Markt bereitgestellt wird, unter anderem

in elektronischer Weise zur Verfügung gestellt werden. Somit ist dieser delegierte Rechtsakt für die Nutzung dieser Möglichkeit nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der möglichen spezifischen Erfordernisse der Abnehmer von Bauprodukten, insbesondere der dazu zählenden Kleinstunternehmen und vor allem derjenigen, die auf Baustellen ohne Internetanschluss tätig sind, sollte dieser delegierte Rechtsakt nicht dahingehend erweitert werden, dass Abweichungen von Artikel 7 Absatz 2 enthalten sind. Sollten die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Rechtsakts Änderungen am Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung rechtfertigen, so könnte dieser delegierte Rechtsakt überarbeitet werden. Dies gilt selbstverständlich auch für die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegten Bedingungen.

Dieser delegierte Rechtsakt ändert die grundlegenden Zuständigkeiten der Akteure der Lieferkette für Bauprodukte in keiner Weise. Generell sollten sich die Vertragsparteien im Zusammenhang mit Verträgen weiterhin über die Verfahren einigen, die zu befolgen sind, wenn Produktinformationen bereitgestellt werden. Insbesondere für die Erstellung der Leistungserklärung und somit die Festlegung ihres Inhalts für ein Bauprodukt bleibt der Hersteller zuständig.

Darüber hinaus sind die Hersteller weiterhin verpflichtet, jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringen, durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps, der gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der Leistungserklärung anzugeben ist, mit einer bestimmten Leistungserklärung zu verknüpfen. Dieser eindeutige Kenncode muss gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, hinter der CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt angebracht werden; außerdem ist sicherzustellen, dass die Abnehmer von Bauprodukten ihn auch dann erhalten, wenn die Leistungserklärung auf einer Website zur Verfügung gestellt wird.

Damit das System angemessen funktionieren kann, müssen die Wirtschaftsakteure, die Websites zu diesem Zweck nutzen, bestimmte Auflagen erfüllen. Die Abnehmer von Bauprodukten müssen Anweisungen dazu erhalten, wie sie auf die Website – oder die Internetadresse – zugreifen können, auf der die Leistungserklärungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Website muss für sie ständig verfügbar und zugänglich sein. Wenn eine Leistungserklärung im Internet zur Verfügung gestellt wird, sollte sichergestellt werden, dass der Inhalt dieser Erklärung nicht verändert wird und den Abnehmern unter allen Umständen kostenlos zur Verfügung steht, zumindest für den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 genannten Zeitraum.

Wenn Leistungserklärungen auf einer Website bereitgestellt werden, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass ihre angemessene Wartung und Erhaltung sichergestellt wird, um so weit wie möglich zu verhindern, dass sie aufgrund von Funktionsfehlern der jeweiligen informationstechnologischen Systeme nicht zugänglich ist. Die Informationen müssen vorzugsweise unter Nutzung von semantischen Webtechnologien angezeigt werden, und es muss sichergestellt werden, dass sie in einem vom Menschen lesbaren Format wie HTML und in einem maschinenlesbaren Format wie XML dargestellt werden. Das Schema für das maschinenlesbare Format sollte bevorzugt Standard- oder weit verbreitete Datenschemata benutzen, so dass die Informationen und die meisten Architekturwerkzeuge interoperabel sind.

Da die gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an die Kommission übertragenen Befugnisse sich nur auf Abweichungen von Artikel 7 Absatz 1 und 2 erstrecken, können durch diesen delegierten Rechtsakt die

Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 über die Sprachen, in denen die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden, nicht geändert werden. Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über die Verarbeitung von Informationen, die in Artikel 31 oder 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur genannt werden, sowie die Leistungserklärung gelten auch dann noch, wenn die Leistungserklärung auf einer Website zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus können durch diesen delegierten Rechtsakt die Pflichten der Wirtschaftsakteure nach Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, insbesondere diejenigen, die in Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 16 festgelegt sind, um die Rückverfolgbarkeit von Bauprodukten sicherzustellen, sowie diejenigen, die in Artikel 11 Absatz 6 festgelegt sind, und in denen es um Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen geht, die allen diesen Produkten beigelegt werden müssen, nicht geändert werden.

Die nationalen Marktaufsichtsbehörden für Bauprodukte müssen ihre Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Bedingungen dieses delegierten Rechtsakts zu überwachen.

Aus den genannten Gründen sollte dieser delegierte Rechtsakt so bald wie möglich nach seiner Annahme und Veröffentlichung in Kraft treten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 30.10.2013

über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹, insbesondere Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 60 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Hersteller von Bauprodukten verpflichtet, eine Leistungserklärung zu erstellen, wenn ein Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht, die für dieses Produkt ausgestellt wurde, in Verkehr gebracht wird. Eine Abschrift dieser Leistungserklärung ist entweder in gedruckter oder elektronischer Weise zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nach Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Bedingungen für die elektronische Verarbeitung der Leistungserklärungen festzulegen, damit sie auf einer Website zur Verfügung gestellt werden können. Diese Bedingungen für die Zurverfügungstellung von Leistungserklärungen im Internet ermöglichen die Nutzung neuer Informationstechnologien und die Verringerung der Kosten für Hersteller von Bauprodukten und das Baugewerbe insgesamt.
- (3) Unter Berücksichtigung der möglichen spezifischen Erfordernisse der Abnehmer von Bauprodukten, insbesondere der dazu zählenden Kleinstunternehmen und vor allem derjenigen, die auf Baustellen ohne Internetanschluss tätig sind, sollte dieser delegierte Rechtsakt nicht dahingehend erweitert werden, dass Abweichungen von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthalten sind.
- (4) Um sicherzustellen, dass die elektronische Form einer Leistungserklärung für ein bestimmtes Bauprodukt leicht zu identifizieren ist, sollten die Hersteller jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringen, durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps, der gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der Leistungserklärung anzugeben ist, mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpfen.

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

- (5) Damit der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung von Leistungserklärungen verringert und gleichzeitig die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Angaben kontinuierlich sichergestellt werden kann, sollte die elektronische Fassung einer Leistungserklärung nicht mehr geändert werden, sobald sie online zur Verfügung gestellt wurde, und sie sollte mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Bauprodukts zugänglich bleiben oder für einen anderen Zeitraum, der aufgrund von Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzuwenden ist.
- (6) Die Website, auf der die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird, sollte gewartet und erhalten werden, um soweit wie möglich sicherzustellen, dass sie kontinuierlich zugänglich ist und nicht aufgrund von technischen Störungen nicht mehr verfügbar ist.
- (7) Die Website, auf der die Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird, sollte für die Abnehmer von Bauprodukten kostenlos zugänglich sein. Diese Abnehmer sollten darauf hingewiesen werden, wie sie auf die Website und die elektronische Fassung der Leistungserklärung zugreifen können.
- (8) Zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Baugewerbes insgesamt sollten Wirtschaftsakteure, die Leistungserklärungen bereitstellen und dafür zur Vereinfachung neue Informationstechnologie nutzen möchten, sobald wie möglich in diese Lage versetzt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Wirtschaftsakteure können – abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 – eine Leistungserklärung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf einer Website zur Verfügung stellen, sofern sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (a) Sie müssen sicherstellen, dass der Inhalt einer Leistungserklärung nach ihrer Zurverfügungstellung auf der Website nicht geändert wird;
 - (b) sie müssen sicherstellen, dass die Website, auf der die Leistungserklärungen für Bauprodukte zur Verfügung gestellt werden, gewartet und erhalten wird, sodass die Website und die Leistungserklärungen den Abnehmern von Bauprodukten kontinuierlich zur Verfügung stehen;
 - (c) sie müssen sicherstellen, dass die Leistungserklärung für die Abnehmer von Bauprodukten während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Bauprodukts oder während eines anderen Zeitraums, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzuwenden ist, kostenlos zugänglich ist;
 - (d) sie müssen den Abnehmern von Bauprodukten Anweisungen dazu zur Verfügung stellen, wie sie auf die Website und die dort verfügbaren Leistungserklärungen für solche Produkte zugreifen können.

- (2) Die Hersteller müssen sicherstellen, dass jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringen, durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.10.2013

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*